

Sacramente an die Pfarrkirche, die Kirche des Archipresbyters, gemiesen. Der Archipresbyter hatte auch die Aufsicht über die Geistlichen, welche an den verschiedenen kleineren Kirchen innerhalb seines Bezirkes angestellt waren. Dieses Abhängigkeitsverhältniß der kleineren Kirchen von den Pfarrkirchen fand seinen Ausdruck in den Bezeichnungen tituli minores und tituli majores (Synode von Reims a. 813, c. 20, bei Hardouin IV, 1020; Synode von Tours a. 813, c. 14, ib. IV, 1025; Diplom vom Jahre 821, bei Eichhorn, *Episcopatus Curionensis* in Rhaetia, S. Blasii 1797, Cod. prob. n. 6; Synode von Pavia a. 850, c. 13, in d. Mon. Germ. hist. Capit. reg. Franc. II, 120; Lamberti Capitulare Ravennas a. 898, c. 12, in d. Mon. Germ. I. c. II, 110; c. 4, X 1, 24). Im weiteren Verlaufe sind diese tituli minores auch zu Pfarrkirchen (ecclesias baptismales) geworden; immerhin blieb aber noch lange ein irgendwie geartetes Abhängigkeitsverhältniß derselben zum titulus major. (Vgl. Hinshius II, 263 ff.; E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, Straßburg 1878, 346 ff.; E. Patz, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter, übersetzt von A. Harnack, Gießen 1888, 44 ff.; Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Decanats bis zum Ende des Karolingerreiches, Tübingen 1898, 29 ff. 48 ff. 69 ff. 73 ff.) — Kirchenrechtlich am wichtigsten ist endlich der term. techn.

V. titulus ordinationis, Wehittel, d. h. der Nachweis von Seiten des zu den höheren Weihen zu Promovirenden gegenüber dem Ordinator, daß sein künftiger Unterhalt gesichert ist (vgl. d. Art. Ordination n. 3). Die Forderung dieses Nachweises ist darin begründet, daß der Cleriker, der sich dem Dienste Gottes gewidmet hat, nicht zur Schande für seinen Stand betteln oder einem schmutzigen Erwerb nachgehen darf (Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). — 1. Die geschichtliche Entwicklung des Ordinationstitels. In der alten Kirche wurde der zu Ordinirende zu bestimmter Dienstleistung dauernd an der betreffenden Kirche angestellt (Synod. Nicaen. a. 325, c. 15. 16 [c. 19. 23, C. VII, q. 1]; Synod. Chalced. a. 451, c. 6 [c. 1, D. LXX]); dafür bezog der Cleriker seinen Unterhalt aus dem gemeinsamen Kirchenvermögen (vgl. d. Art.). Die Kirche sowohl als das Amt an ihr und das Recht auf Unterhalt hieß titulus und bildete den Untergrund für die Ordination; der so Angestellte aber hieß titulus, intitulus (Synod. Placent. a. 1095, c. 15 [c. 2, D. LXX]). Die ohne Titel Geweihten waren clerici vagi oder acephali, und ihre Ordination war wenigstens rechtlich wirkungslos (irrita; Synod. Chalced. I. c.; Synod. Placent. I. c.). Nach Ausbildung des Beneficialwesens in den germanischen Reichen, wodurch mit jedem kirchlichen Amt bestimmte Einkünfte verbunden waren, wurde der

Ausdruck titulus auf das Beneficium (s. d. Art. Beneficium ecclesiasticum) übertragen. Damit sollte Niemand ordinirt werden, der nicht ein Beneficium hatte. Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch in der Folge auch ohne dies ordinirt. Gegen die schweren Mißstände, welche damit verbunden waren, richteten sich Versammlungen mehrerer kleinerer Synoden ohne rechten Erfolg (Synod. Melphit. a. 1089, c. 9, bei Hardouin VI, 2, 1686; Synod. Placent. a. 1095, c. 15 [c. 2, D. LXX]). Daher bestimmte die dritte Lateransynode im J. 1179 von Neuem, daß kein Diakon und kein Priester ohne Titel geweiht werden solle. Geschehe es dennoch, so habe der Bischof aus seinen Mitteln den Unterhalt des Clerikers zu bestreiten bis zu dem Zeitpunkt, da er ihm ein Beneficium anweise; es sei denn, daß der Ordinirte selbst ein für seine Sustentation hinreichendes Vermögen besitze (c. 4 X 3, § 1). Galt das zunächst nur für den Diakon und Presbyterat, so beehrte Innocenz III. die Excommunicationspflicht des Bischofs auch auf den Subdiaconat aus (c. 16 X ib.); eine weitere Ausdehnung scheiterte an Widerstand der Bischöfe (Philipp I, 607). Aus dem Zusatz, daß kein eigenes Vermögen für das Beneficium oder die Sustentation von Seiten des Bischofs suppliren eintreten könne, wurde bald die Folgerung gezogen, daß das eigene Vermögen (patrimonium) ebenso pro titulo sein könne wie das Beneficium (Conc. Biterr. a. 1233, c. 6, bei Hardouin VII, 209). Ja es wurde der Satz aufgestellt, daß der Wehittel überall da vorhanden sei, wo der Lebensunterhalt gesichert sei. So war der Untergrund gegeben für den mit dem titulus patrimonii eng verwandten titulus pensionis, bei welchem auf eine Rente hin geweiht wird, kann für den titulus professionis sive pauperum religiosae, wobei der Orden oder das Kloster für den Unterhalt des definitiv Aufgenommenen tritt, weiter für den titulus servitii diocesis seu ecclesiae (administrationis, obediensiae), indem wie im Mittelalter so auch heute noch in Ungarn, Frankreich, Mexico die Bischöfe gegen das Versprechen, in ihrer Diocese Dienste zu leisten, die Weihe, natürlich unter ihrerseitigen Verpflichtung zum Unterhalte, erteilen, sodann für die seit dem 16. Jahrhundert vorzüglich in Deutschland aufgelommenen titulus monachae, bei dem die Weihe erfolgt gegen das Versprechen einer dritten Person, für den Unterhalt des zu Ordinirenden, sei es unbedingt, sei es unter gewissen Bedingungen, einzutreten (vielleicht nimmt der Landesherr die Verpflichtung auf sich [titulus principis]), endlich für den titulus missionis, der an dem Ausgange des 16. Jahrhunderts einigen römischen Collegien (Collegium Anglicanum und Collegium Germano-Hungaricum) und durch Urban VIII. im J. 1643 allen unter der Propaganda stehenden Instituten eingeräumt wurde für diejenigen Jünger, welche sich nicht